**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung (STA und STT) (Outgoingmobilität)**

**VEREINBARUNG: ERASMUS+ MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projekt-Code: 2024-1-DE01-KA131-HED-000198489

###### **PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** („die Vereinbarung“) wird **zwischen den** folgenden Parteien geschlossen:

**einerseits**

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

**Option für Outgoing-Mobilität:**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Erasmus+ Code: D OLDENBU01**

Anschrift: Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg, Deutschland; E-Mail: io@uol.de

**Option für Incoming-Mobilität, einschließlich eingehenden eingeladenen Personals aus Unternehmen:**

**Vollständiger offizieller Name der begünstigten aufnehmenden Hochschuleinrichtung und ggf. Erasmus-Code:**

Anschrift:

für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch

Frau Christa Weers, Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

und

**andererseits**

dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

ggf. Titel:       Vorname:       Nachname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

**Abteilung/Einrichtung**:

**Telefonnummer:**       **E-Mail-Adresse:**

**Geschlecht**: männlich [ ]  weiblich [ ]  divers[ ]

**Bankkonto**, auf das die finanzielle Unterstützung überwiesen werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht der/die Teilnehmende):

**Name der Bank:**

**Clearing/BIC-/SWIFT-Nummer:**       **IBAN:**

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung besteht aus:

- Bedingungen und Konditionen

- Anhang 1: Mobilitätsvereinbarung („Mobility Agreement“) [Scan/Kopie ausreichend]

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Der Gesamtbetrag umfasst [zutreffende Option auswählen]:

[ ]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

[ ]  Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

[ ]  Reisetage (zusätzliche individuelle Betreuungstage)

[ ]  Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten) [nicht auf KA 171-Mobilität anwendbar]

[ ]  Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag

Der/die Teilnehmende erhält [wählen Sie eines aus]:

[ ]  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

[ ]  Zero Grant-Förderung (=Aufenthaltstage ohne finanziellen Erasmus+ Zuschuss aber mit Erasmus-Status)

[ ]  teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase (anteilige Zero-Grant-Förderung) [nicht auf KA171-Mobilität anwendbar]

BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

* 1. Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
	2. Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.

1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.4 Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet.

2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am       (= Datum) und endet spätestens am       (= Datum). Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag und endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung        \_\_\_\_ (= Name Gasthochschule) anwesend sein muss.

2.3 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:

* eine physische Mobilitätsphase von       (= Datum) bis       (= Datum), was     (= Anzahl der Mobilitätstage) Tagen entspricht
* (optional)    finanzierte Reisetage
* (Option für gemischte Mobilität) eine virtuelle Komponente von       (= Datum) bis       (= Datum)

**Wochenendtage werden nur gefördert, wenn die Gasthochschule nachweist, dass an diesen Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mobilitätsmaßnahme stattgefunden haben.**

Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 60 Tage betragen, wobei im Projekt 2024 höchstens bis zu 10 Arbeitstage gefördert werden. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.

 *Nur bei Mobilität zu Lehrzwecken:* Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden gemäß dem Erasmus+ Programmleitfaden muss erfüllt werden. Der/die Teilnehmende muss mind. 8 Stunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) unterrichten. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenanzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden. Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden pro Woche (oder kürzerer Aufenthaltsdauer) auf vier Stunden.

2.4 Die Teilnahmebescheinigung (=Letter of Confirmation) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung von 2024) angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von        Tagen. [Die Anzahl der Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase zuzüglich der Reisezeit übereinstimmen. Falls der/die Teilnehmende keine finanzielle Unterstützung für die gesamte Mobilitätsphase oder einen Teil davon erhält, muss die Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.]

3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase (ggf. auch Reisetage) durch eine Zahlung in Höhe von       EUR [im Falle von Zero-Grant-Teilnehmende 0 EUR.] zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützung teilt sich auf in       EUR für die individuelle Unterstützung (als Aufenthaltskosten), ggf.       EUR für die Reisetage sowie       EUR für die Reisekosten (Fahrtkostenpauschale).

3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen (Möglich = Inklusionsbeihilfe, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten; s. S. 1) werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

ARTIKEL 4 – KOSTENFÄHIGKEIT

4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von der/dem Teilnehmenden in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich genutzt oder erzeugt werden und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Tätigkeit erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.

4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. für Realkosten) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. nachgewiesen werden.

4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.4 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Bei ausgehender Mobilität (Outgoing):

Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- das Datum des Beginns der Mobilitätsphase auf Antrag (Vorschuss im Dienstreiseantrag)

Bei eingehender Mobilität (Incoming):

 Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach seiner/ihrer Ankunft individuelle Unterstützung und ggf. Reisebeihilfe.

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n, und entspricht 80% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

5.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat bei ausgehender Mobilität: 45 / bei eingehender Mobilität: 20 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG

6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

7.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt, damit diese/r selbst eine Versicherung abschließen kann.

7.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung [obligatorisch für Praktika und fakultativ für andere Mobilitätsmaßnahmen] sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. [Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität umfasst die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäischen Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle einer internationalen Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder die ihm/ihr zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den Standardversicherungen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Hochschuleinrichtung angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die nationale Agentur kann Artikel 7.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen.]

7.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist: der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 8 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

8.1. Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 9 – TEILNEHMENDENBERICHT

9.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmendenbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE

10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Der/die Teilnehmende muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten diese gewährleisten.

10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen eine seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725[[1]](#footnote-1) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 – AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere *höhere Gewalt* (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.

12.2 Die Hochschuleinrichtung kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der/die Teilnehmende eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:

1. wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
2. schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).

12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.

12.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

12.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

13.2 Im Falle einer Beendigung aufgrund *höherer Gewalt* (Artikel 16) hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückgefordert werden.

13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der/die Teilnehmende Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Hochschuleinrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.

13.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.

13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".

13.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 14 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

14.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der NA DAAD ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.

14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schriften im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 – SCHADENERSATZ

15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

15.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die NA DAAD oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 – HÖHERE GEWALT

16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

* eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
* unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
* nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
* sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

16.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 – ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

17.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

17.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN UND ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

18.1 Sollte dem/der Teilnehmenden aus der Differenz der gezahlten Pauschalen und den tatsächlich entstandenen Kosten ein Gewinn entstanden sein, wird darauf hingewiesen, dass dieser wie Einkommen privat vom Teilnehmenden zu versteuern ist und der/die Teilnehmende die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten einhalten muss.

18.2 Allgemeine ergänzende Informationen sind unter <https://uol.de/erasmus/> zu finden.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Nachname:       , Vorname:       Frau Christa Weers

 Erasmus+ Hochschulkoordinatorin

Ort:      , Datum:       Ort: Oldenburg, Datum:

**Anhang I**

**MOBILITÄTSVEREINBARUNG / MOBILITY AGREEMENT**

**für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken**

**oder für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

Im Anhang bitte die Mobilitätsvereinbarung zu Lehr- bzw. zu Fort- und Weiterbildungszwecken (= Mobility Agreement for Teaching oder Mobility Agreement for Training) beifügen, falls diese noch nicht eingereicht wurde.

1. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-1)